

ZBB 2002, 333

BGB § 609 a. F.

Keine außerordentliche Kündigung eines Kredits wegen bereits bei dessen Gewährung bekannter Umstände

BGH, Urt. v. 07.05.2002 – XI ZR 236/01 (OLG Köln), ZIP 2002, 1241 = DB 2002, 1549 = WM 2002, 1345

Amtlicher Leitsatz:

Es besteht kein Grund zur außerordentlichen Kreditkündigung, wenn die Umstände, die zur Kündigung herangezogen werden, dem Kreditgeber bereits im Zeitpunkt der Kreditgewährung bekannt waren.